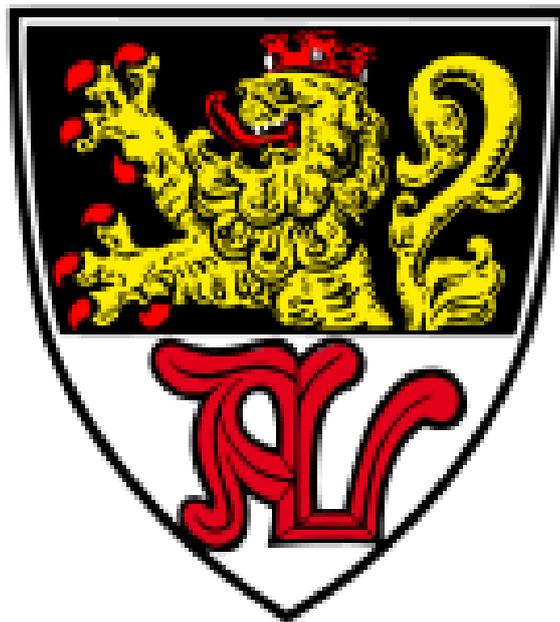


Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig



Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Albig
vom 09. Juli 2002**

geändert durch

- 1) Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig vom 17.03.2003. Die Satzung wurde am 15.01.2004 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 16.01.2004 in Kraft
- 2) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Albig vom 30.05.2011. Die Satzung wurde am 09.06.2011 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 10.06.2011 in Kraft
- 3) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Albig vom 05.04.2016. Die Satzung wurde am 14.04.2016 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 15.04.2016 in Kraft

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Albig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 25 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Albig folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenschuldners fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.05.1998 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig vom 09. Juli 2002

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|---|--------|------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 700,00 | Euro |
| b) für den Fall, dass bei der Nutzung einer gemischten Grabstätte (§ 13a der Friedhofssatzung) bei einer späteren Beisetzung die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreitet, wird zur Wahrung der Ruhezeit für jedes volle Jahr zusätzlich 1/15 der Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | 190,00 | Euro |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 400,00 | Euro |
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben.

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|--------|------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle und je Belegung bzw. je Bestattung/Beisetzung | 800,00 | Euro |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen und Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit wird für jedes volle Jahr 1/30 der maßgebenden Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | | |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle und je Belegung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 120,00 | Euro |

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber

- | | | |
|---|--------|------|
| a) Überlassung als anonyme Urnenreihengrabstätte | 500,00 | Euro |
| b) Überlassung als nichtanonyme Urnenreihengrabstätte | 600,00 | Euro |
| c) Überlassung als Urnenwahlgrabstätte | 700,00 | Euro |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|---|--------|------|
| 1. Reihengräber (§ 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 145,00 | Euro |
| 2. Urnengräber im gemischten Grab (§ 13a der Friedhofssatzung) | 75,00 | Euro |
| 3. Urnenreihengräber (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) | 75,00 | Euro |
| 4. Wahlgräber (§ 14 Abs. der Friedhofssatzung) je Bestattung | 145,00 | Euro |
| 5. Urnengräber in Wahlgräber (§ 15 Abs. 1c) der Friedhofssatzung) | 75,00 | Euro |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

IV. Benutzung der Trauerhalle

150,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Zulassungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung 50,00 Euro
2. Zulassungsgenehmigung einer Grababdeckplatte 35,00 Euro
3. Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung.
Für die Aufstellung der bei der Beerdigung üblichen Holzkreuze wird keine Gebühr erhoben 35,00 Euro
4. Abräumen eines Grabes je Grabstelle 150,00 Euro